



Das Gute am neuen Jahr ist, dass man alles besser machen kann als im Letzen. Und wenn es nicht so kommt, gilt es eben für das Jahr darauf. Möge Ihnen dieses neue Jahr viel Glück, Gesundheit und gute Zeiten bringen! Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2019!

1. Aktuelle Projektaufrufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid

Alle z.Zt. laufenden Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen und die dazu notwendigen Informationen finden Sie unter:

<http://www.efg-berlin.eu/ausschreibungen-projektaufrufe>

2. Aktuelle Ausschreibungen / Projektförderung über Vertrag

Z.Zt. gibt es für das ESF-Förderinstrument 15 (Berufliche Integration Jugendlicher: Berufsorientierung und Berufsvorbereitung) eine „Nach“-Ausschreibung, da nicht alle Lose bedient werden konnten.

Des Weiteren ist für das ESF-Förderinstrument 2 (Berufliche Weiterbildung für soz.-päd. Fachkräfte) eine Ausschreibung geplant. Sie werden rechtzeitig auf den üblichen Wegen (EFG-Webseite, Berliner Amtsblatt) informiert.

3. Termine und Änderungen zu aktuellen Projektaufrufen

3.1 Förderinstrument 10

Am 15.01.2019 findet von 9:00 – 11:00 Uhr eine Infoveranstaltung statt. Die Anmeldung erfolgt unter efg@efg-berlin.eu.

3.2 Förderinstrument 4

Der Termin für das Einreichen eines Förderantrages 15. Januar 2019 für einen Projektstart frühestens ab 01. März 2019 wird aufgehoben. Der nächste Termin für die Abgabe von Projektvorschlägen ist der 15. Mai 2019.

4. Berichterstattung

Der nächste einzureichende Bericht für alle laufenden Projekte (IV. Quartal 2018) ist zum 31.01.2019 fällig. Wir bitten um fristgerechte Einreichung, damit eine zeitnahe Prüfung erfolgen kann.

5. Änderungen im Förder- und Prüfhandbuch (HB 4)

Die Verwaltungsbehörde hat zum 02.01.2019 eine aktualisierte Version des Förder- und Prüfhandbuch (Handbuch 4 - Version 3.0) erlassen.

Dieses finden Sie auch auf der Website der ESF-Verwaltungsbehörde und unter Akten im Eureka-IT-Begleitsystem. Da die Änderungen für die Begünstigten und ihre Projektbeantragung/-abrechnung unwesentlich sind, listen wir diese hier nachfolgend stichpunktartig für Sie auf:

- Pkt. 6.1: gestrichen wurde „in der Regel ist auch der Durchführungsort Berlin“.



- Pkt. 6.8: gestrichen wurde der Bezug der Prüfungshandlungen durch die ESF-Verwaltungsbehörde selbst und dass das Ergebnis in den Prüfpfadbeschreibungen (Anlage 3 des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den ESF im Land Berlin) dokumentiert ist.
- Pkt. 6.8: ergänzt wurde, dass beihilferechtliche Regelungen projektbezogen im Zuwendungsbescheid dokumentiert werden und dass nach Einschätzung der VB die beihilferechtlichen Vorschriften auf der Ebene der Begünstigten grundsätzlich nicht einschlägig sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen (dafür) wird im Einzelfall durch die ZGS überprüft bei allen Projekten im Rahmen der Antragsprüfung. Die Dokumentation erfolgt in Antragsprüfchecklisten...
- Pkt. 6.8: gelöscht wurde, dass bei der Dokumentation der Prüfungshandlungen auf die zentrale Dokumentation der ESF-Verwaltungsbehörde ... Bezug genommen werden kann.
- Pkt. 6.8: geändert/ergänzt wurde, dass in Abhängigkeit vom Ergebnis der Antragsprüfung **insbesondere hinsichtlich der Teilnehmenden**/der entsendenden Unternehmen auch im Rahmen der Überprüfung der Zwischenberichte sowie bei den Vor-Ort-Kontrollen Prüfungshandlungen zur Einhaltung der beihilferechtlichen Aspekte vorzunehmen sind.

Bitte achten Sie daher darauf, ob sowohl im Antrag als auch im TRS „Selbständige“ bei den Teilnehmenden (TLN) angegeben sind. Ist dies der Fall, müssen diese TLN dann voraussichtlich auch De-minimis-Erklärungen abgeben über die Höhe bisher erhaltener oder in Anspruch genommener Förderungen (auch Nullmeldungen müssen abgegeben werden) und nach Projektaustritt De-minimis-Bescheinigungen vom Projektträger ausgestellt erhalten, wo ein geldwerter Betrag auszuweisen ist, mit dem der TLN begünstigt ist gegenüber anderen Selbständigen, die nicht an der ESF-finanzierten Maßnahme teilgenommen haben.

6. Honorarkosten

Im Rahmen der Deloitte-Prüfungen wurden vereinzelt überhöhte Einstufungen von Honoraren festgestellt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Vorgehensweise bei der Einstufung von Honorarkräften hin:

Gemäß Handbuch 4 Punkt 10.1 B.2.1 (Seite 19) und den Regelungen des Zuwendungsbescheides ist bei der Wahl der Honorargruppe vor dem Hintergrund der Einhaltung des Besserstellungsverbots sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Qualifikation der Honorarkraft nachzuweisen. Sollte eine abweichende, höhere Eingruppierung angestrebt werden, d.h. bei fehlender formaler Qualifikationsanforderung auf die sonstigen Berufserfahrungen Bezug genommen werden, so finden das für den TV-L vergleichbare Konzept des „Sonstigen Beschäftigten“ und die Regelungen unter Pkt. 3.4 in Modul A des Handbuches 4 Anwendung (Seite 15 ff.). In diesem Fall hat der Projektträger gem. Pkt. 10.1 A 3.4.4 in Verbindung mit der Anlage 4.2 (Seite 38) zum Handbuch 4 die Feststellung der Gleichwertigkeit schriftlich unter Nutzung der Checkliste (Anhang zur Anlage 4.2, Seite 40) zu dokumentieren.

Für alle bereits vorgenommenen höheren Eingruppierungen von Honorarkräften ist die Dokumentation der Gleichwertigkeit unter Verwendung des Anhangs zur Anlage 4.2 nachträglich auszufüllen sowie alle nötigen Nachweise (z.B. Lebenslauf, Zertifikate, Zeugnisse, Nachweise über Lehraufträge, Auszeichnungen u.ä.) der ZGS vorzulegen.



Anhang zur Anlage 4.2

(Anwendungshinweise für die Prüfung „gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen“)

<u>Checkliste für die Zuordnung gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen:</u>	
<p>✓ Legen die vorgelegten Unterlagen konsistent dar, dass die Fähigkeiten und Erfahrungen bezogen auf die vorgesehene Tätigkeit mit der entsprechenden Eingruppierung gleichwertig vorhanden sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wurden die beruflichen Erfahrungen mit entsprechenden Dokumenten ¹⁶ nachgewiesen? - Sind die belegten Berufserfahrungen für die Ausübung der Tätigkeit einschlägig, d.h. passt diese zu den Aufgaben der Person im Projekt? - Sind die Fähigkeiten, die aus den Referenzen hervorgehen aus den beruflichen Erfahrungen ableitbar? 	
<p>✓ Ist die herausgehobene Bedeutung für den Einsatz und die Unabdingbarkeit der Person ausreichend dokumentiert und konsistent begründet?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegt ein Stellen- oder Tätigkeitsprofil vor - Begründet dies die herausgehobene Bedeutung und das Erfordernis der besonderen Fähigkeiten? - Ist begründet, warum nur die (für die Stelle vorgesehene) Person die notwendigen Fähigkeiten hat? 	
<p>✓ Erlaubt die im Projekt beabsichtigte Tätigkeit eine Einordnung nach der angestrebten Honorargruppe bzw. Einstufung?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann die Einordnung/Einstufung anhand der Eingruppierungsmerkmale der entsprechenden Entgeltgruppe belegt werden (Anforderungen zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot)? 	
<p>✓ Entspricht der Zeitraum der entsprechend dokumentierten, gleichwertigen Tätigkeiten und/oder Fortbildungen mindestens der Dauer des gleichwertigen Bildungsabschlusses?</p>	

Bei dem Nachweis gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen besteht jedoch immer auch ein Risiko der Nichtanerkennung im Rahmen von Prüfungen Dritter (beispielsweise die EU-Kommission, die Prüfbehörde bzw. Deloitte), sollte Ihr Projekt als Stichprobe für die vertiefte Prüfung ausgewählt werden. Diese Prüfinstanzen treffen i.d.R. die Letztentscheidung auch bei anders bewerteten Sachverhalten. Insofern empfehlen wir immer die Prüfung der nachfolgend beschriebenen Möglichkeit, eine Honorarkraft auszuwählen.

Eine weitere Möglichkeit eine Honorarkraft zu beschäftigen, stellt eine Ausschreibung dar. In diesem Fall sind gemäß Handbuch 4 10.3 G.6 die gesetzlichen Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen zu beachten. Gemäß §3 VOL/A gilt bei der Vergabe von Aufträgen der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Laut Nr. 7 der AV zu §55 LHO ist bis zu einer Betragsgrenze i.H.v. netto 10.000,00 EUR eine freihändige



Vergabe möglich. Gemäß Pkt. 3.2 ANBest-P und §3 VOL/A hat der Projektträger jedoch im Fall der freihändigen Vergabe von Aufträgen über der Betragsgrenze von netto 500,00 EUR mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Das Vergabeverfahren ist entsprechend zu dokumentieren und bei Nachfrage vorzulegen. Hierzu gehören Aufzeichnungen zu den einzelnen Verfahrensschritten, zur Begründung der einzelnen Entscheidungen und zum Verfahrensergebnis. Der Vergabevorgang muss hinreichend dokumentiert und für einen sachverständigen Dritten in uneingeschränkter Form nachvollziehbar sein.

7. Publizitätsvorschriften

In Zuge von Deloitte-Prüfungen ist aufgefallen, dass mehrere Publizitätsverstöße vorgekommen sind. Darauf bezugnehmend weisen wir auf die im Zuwendungsbescheid sowie dem Merkblatt „Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte im Land Berlin“ geregelte Publizitätshinweise hin (einsehbar bei Eureka/Akten/öffentliche Medien/Dokumente).



Das Verwenden des EU- sowie ESF-Emblems auf allen Unterlagen und Publikationen wie z.B. Faltblätter, Teilnahmebestätigungen, Bescheinigung, Stunden- und Zeitaufzeichnungen ist verbindlich. Dabei sind die Logos sichtbar und auffällig zu platzieren. Die genaue Größe und Anordnung der Embleme entnehmen Sie bitte dem o.g. Merkblatt (siehe auch die Checkliste auf den Seiten 13 und 14).

Auf Webseiten sind die Logos so anzubringen, dass sie direkt nach dem Aufrufen der Seite sichtbar sind, ohne dass der Nutzer erst runterscrollen muss. Wir bitten um dringende Beachtung diesbezüglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätspflichten zur Aufhebung der Zuwendung führen können.

Ihr EFG-Team